

Deutscher Hockey-Bund e.V. Am Hockeypark 1 41179 Mönchengladbach

Deutscher Hockey-Bund Am Hockeypark 1 41179 Mönchengladbach

Mönchengladbach, 14. Februar 2021

Anträge zum ordentlichen DHB-Bundestag am 15. Mai 2021 – allgemeine Satzungsanpassungen und Geschäftsordnung des Bundestags

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des DHB beantragt hiermit, die Satzung des DHB wie aus dem Anhang ersichtlich zu ändern.

Die hier beantragten Änderungen gehen auf Strukturüberlegungen des Präsidiums (betreffend die Möglichkeit der Wahl zweier gleichberechtigter Präsidenten und die Veränderung der Anzahl der Mitglieder des SOA) sowie auf Vorschläge der vom Präsidium des DHB eingesetzten Satzungskommission zurück. Der Satzungskommission lag eine Stellungnahme eines Rechtsanwalts zur Satzung des DHB vor, die im Rahmen eines von der Führungsakademie des DOSB angebotenen Satzungschecks eingeholt worden ist.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen werden im angehängten Dokument näher begründet. Der Großteil der Änderungsvorschläge ist redaktioneller Art. Zahlreiche Regelungen sollen klarer strukturiert und formuliert werden.

Angehängt ist auch ein Vorschlag für eine überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung des Bundestags. Das Präsidium des DHB beantragt, dass der Bundestag am 15. Mai 2021 diese Geschäftsordnung beschließt und danach verfährt.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Morgenstern-Mever

Präsidentin



Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB

(beschlossen durch den ordentlichen Bundestag am 15. Mai 2021)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leitung und Protokollierung der Bundestagssitzung	. 2
§ 2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Stimmberechtigung,	,
Stimmenzahl und Tagesordnung	. 2
§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung	. 3
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung	. 3
§ 5 Anträge	. 3
§ 6 Abstimmungen	. 3
§ 7 Ausschluss von Personen	. 4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Redner	. 4
§ 9 Allgemeine Ordnungsmaßnahmen	. 4
§ 10 Beschwerdemöglichkeit	. 4
§ 11 Bekanntgabe von Beschlüssen	. 5
8 12 Inkrafttreten	. 5

§ 1 Leitung und Protokollierung der Bundestagssitzung

- (1) ¹Der Bundestag wird durch den/die Präsidenten/in eröffnet und geschlossen. ²Ist diese/r nicht anwesend, übernimmt dies ein/e Vizepräsident/in, wobei hierzu der/die Vizepräsident/in Finanzen beziehungsweise bei dessen Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Präsidiumsmitglied berufen ist.
- (2) ¹Der Bundestag wählt zu Beginn der Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in, eine/n Protokollführer/in und das Alterspräsidium. ²Ihre Befugnisse bestehen nur für den jeweiligen Bundestag.
- (3) ¹Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Sitzung des Bundestags. ²Insbesondere übernimmt er/sie während der Entlastung des Präsidiums und der Neuwahl des/r Präsidenten/in den Vorsitz.
- (4) ¹Der/die Protokollführer/in fertigt ein Protokoll der Bundestagssitzung an. ²Zum Zweck der Protokollführung können Tonaufnahmen der Wortbeiträge der Versammlung angefertigt und gespeichert werden; insoweit ist vor Beginn der Versammlung das Einverständnis der Versammlung einzuholen.
- (5) Das Alterspräsidium besteht aus drei Personen, die Mitglieder des DHB sein oder ein Mitglied des DHB vertreten müssen und von denen eine die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (6) Bei den in dieser Geschäftsordnung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

§ 2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Stimmberechtigung, Stimmenzahl und Tagesordnung

- (1) ¹Der/die Versammlungsleiter/in eröffnet den Bundestag mit der Feststellung, dass die Einladung der Mitglieder form- und fristgerecht erfolgt ist. ²Ergibt sich zu dieser Feststellung kein Widerspruch, gilt der Bundestag als form- und fristgerecht einberufen.
- (2) ¹Der/die Versammlungsleiter/in stellt die Stimmberechtigung und Stimmenzahl anhand der Anwesenheitsliste fest. ²Er/sie kann durch Bekanntmachung gemäß § 7 der Satzung bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt vor oder während des Bundestags die Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheits- und Stimmenliste erfolgt sein muss. ³Er/sie ist berechtigt, diejenigen, die sich verspätet haben, von der Mitwirkung an einer unmittelbar bevorstehenden Abstimmung auszuschließen. ⁴Für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten bei Abstimmungen ist die Mehrheit der vom/von der Versammlungsleiter/in zuletzt anerkannten Stimmen maßgeblich.
- (3) Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gebracht, sofern der Bundestag keine Abweichungen beschließt.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) ¹Der/die Versammlungsleiter/in hat den Mitgliedern in der von ihm in einer Rednerliste festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
 ²Er/sie kann sich bei der Führung der Rednerliste durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands unterstützen lassen.
- (2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erste das Wort.
- (3) Der/die Präsident/in/en, die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands können jederzeit außer der Reihe zur Geschäftsordnung und auch sachlich zur Darlegung der Stellungnahme des Präsidiums oder des Vorstands das Wort ergreifen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

¹Erklärt ein Mitglied, zur Geschäftsordnung sprechen zu wollen, ist ihm vor denjenigen das Wort zu erteilen, die beabsichtigen, sich zu dem jeweiligen Gegenstand der Beratung zu äußern. ²Der/die Redner/in zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 5 Anträge

- (1) ¹Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 5 der Satzung unzulässig sind, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen zustimmt. ²Über die Zulassung ist sofort nach Eingang des Dringlichkeitsantrags zu beschließen.
- (2) Wahlen dürfen jedoch nur dann abgehalten werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen sind, die mit der Einladung bekanntgemacht worden ist.
- (3) Verbesserungen, Zusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte nach Absatz 4 sind stets zulässig.
- (4) ¹Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. ²Ist der Antrag angenommen, soll nur noch dem/r Antragsteller/in und dem/r Berichterstatter/in sowie den auf der Rednerliste Stehenden das Wort erteilt werden. ³Die Redezeit ist in diesem Fall für jeden Redner auf drei Minuten beschränkt.
- (5) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.

§ 6 Abstimmungen

- (1) ¹Die Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Umfang des Antrags. ²Die weitergehenden Anträge gehen jeweils vor. ³Ist eine Unterscheidung nicht möglich, gilt die Reihenfolge des Eingangs.
- (2) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein/e Wahlbewerber/in vorhanden ist; etwas

- anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen.
- (3) Sonstige Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung; etwas anderes gilt, wenn geheime Abstimmung beantragt wird und diesen Antrag mindestens 100 Stimmen in offener Abstimmung unterstützen.
- (4) Im Übrigen wird das Verfahren und die Art und Weise von Wahlen und sonstigen Abstimmungen vom/von der Versammlungsleiter/in festgelegt, soweit nicht der Bundestag durch Beschluss andere Regelungen trifft.

§ 7 Ausschluss von Personen

Personen, die nicht Mitglieder oder Präsidiumsmitglieder sind, können aus besonderen Gründen vom/von der Versammlungsleiter/in von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Redner

- (1) Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, kann ihn der/die Versammlungsleiter/in zur Sache rufen.
- (2) ¹Entfernt sich der/die ermahnte Redner/in erneut vom Beratungsgegenstand, kann ihn/sie der/die Versammlungsleiter/in zunächst verwarnen und ihm/ihr im Wiederholungsfall das Wort entziehen. ²Die Entziehung des Worts gilt nur für die Erörterung dieses Beratungsgegenstands.
- (3) Verletzt ein/e Redner/in mit seinen/ihren Ausführungen die Regeln des Anstands, der Kameradschaft oder der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann ihn/sie der/die Versammlungsleiter/in rügen oder ihm/ihr das Wort entziehen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsmaßnahmen

¹Der/die Versammlungsleiter/in hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. ²Anwesende, die sich trotz dreimaligen Ordnungsrufs nicht fügen, kann er/sie von der Versammlung ausschließen. ³Er/sie hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder aus wichtigem Grunde vor Beendigung der Tagesordnung bei Zustimmung der Mehrheit die Versammlung zu schließen. ⁴Grobe Störungen der Versammlung können vom/von der Versammlungsleiter/in mit sofortigem Ausschluss des/r Störers/in aus der Versammlung bestraft werden.

§ 10 Beschwerdemöglichkeit

¹Maßnahmen, die der/die Versammlungsleiter/in aufgrund dieser Geschäftsordnung trifft, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. ²Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Stunde nach der angefochtenen Maßnahme schriftlich über den/die Versammlungsleiter/in bei dem Alterspräsidium des Bundestags einzulegen. ³Die Einlegung der sofortigen Beschwerden hindert nicht die Fortsetzung des Bundestags. ⁴Der/die Versammlungsleiter/in oder das Alterspräsidium können jedoch die Unterbrechung des Bundestags bis zur Entscheidung über die sofortige Be-

schwerde anordnen. ⁵Das Alterspräsidium hat unverzüglich und endgültig zu entscheiden.

§ 11 Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bundestags in ihrem Wortlaut unverzüglich nach Abschluss des Bundestags den Mitgliedern gemäß § 7 der Satzung bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.